

Akkreditierung der Teilstudiengänge „Geschichte“ in den Lehramtsstudiengängen sowie der Teilstudiengänge „Geschichte“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang, des Teilstudiengangs „Geschichte der Moderne“ im kombinatorischen Masterstudiengang und des Studiengangs „Geschichte der Moderne“ (M.A.)

Die Teilstudiengänge „Geschichte“ in den Lehramtsstudiengängen, die Teilstudiengänge „Geschichte“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang, der Teilstudiengang „Geschichte der Moderne“ im kombinatorischen Masterstudiengang und der Studiengang „Geschichte der Moderne“ (M.A.) wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2027** mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen akkreditiert.

Auflagen

Allgemeine Auflage für alle Teilstudiengänge

1. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen für alle Teilstudiengänge

1. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, in allen (Teil-)Studiengängen die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu reflektieren.
2. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen in allen (Teil-)Studiengängen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung – die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.
3. Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

„Geschichte“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Dem Fach wird empfohlen, die Möglichkeiten der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch stärker zu reflektieren und umfassender in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen zu implementieren.

Die **Auflagen** sind bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Das Rektorat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der Empfehlung der Kommission für Bildung ab:

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen ausbauen, um in allen Studiengängen die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und die ergriffenen Follow-Up-Maßnahmen darzustellen.
- Neue Fassung: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.
zusätzliche Empfehlung: Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Begründung

Die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung sehen die Nutzung geeigneter Maßnahmen eines kontinuierlichen Monitorings des Studienerfolgs vor, die auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs einschließen. Für die Erfüllung von Auflagen

in Akkreditierungs- und Reviewverfahren ist regelhaft eine Frist von zwölf Monaten vorgesehen. Dementsprechend können sich Auflagen zur Etablierung von Monitoring-Instrumenten und daraus abgeleiteten Maßnahmen nur auf deren Einrichtung beziehen. Die Wirkung der Maßnahmen kann erst im Laufe eines Akkreditierungszeitraums beobachtet werden.

Streichung der Auflage

- Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe als auch für den Masterstudiengang MA HIS 1-Fach und die Masterteilstudiengänge MA HIS KF, MA HIS EF, MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

Begründung

Da die Diploma Supplements mittlerweile erstellt wurden, kann die Auflage entfallen.

- Gemäß § 10 Nr.1 Lehramtszugangsverordnung muss Digitalisierung entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Geschichte implementiert werden.

Begründung

Der Bereich der Digitalisierung wurde in das Curriculum aufgenommen und wird in den überarbeiteten Modulbeschreibungen abgebildet. Damit kann die Auflage entfallen.

- Für das Modul 1HISBA05LAGymGe muss die Dauer/der Umfang der Hausarbeit in der Modulbeschreibung im entsprechenden Feld angegeben werden.

Begründung

Da die Modulbeschreibung mittlerweile entsprechend ergänzt wurde, kann die Auflage entfallen.

Streichung der Empfehlung

- Die Studiengangdokumente sollen im Hinblick auf schulformspezifische Inhalte und Angebote ergänzt werden. In den Fachdidaktikmodulen sollen die Inhalte und Ziele für die Lehrämter HRSGe und GymGe (binnen-)differenziert angeboten werden.

Begründung

Da die Studiengangsdokumente bereits entsprechend überarbeitet wurden, kann die Empfehlung entfallen.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt.

–

**Akkreditierungsbericht
für die (Teil-)Studiengänge
im Fach Geschichte**

–

Akkreditierungsbericht für die (Teil-)Studiengänge im Fach Geschichte¹

Die vorgelegten Studiengänge wurden im Rahmen der Akkreditierung mit Blick auf die neue Rahmenprüfungsordnung sowie die neuen Fachprüfungsordnungen nebst ergänzenden Ordnungen für die Praxisphasen überarbeitet. Auf Grundlage dieser Studiengangsdokumente, der Darstellung des Modells der lehrerbildenden Studiengänge an der Universität Siegen, dem Selbstbericht der Fakultät I zu den Studiengangsmodellen sowie des Faktenberichts zu den Studiengängen wurde dieser gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachter*innen sowie der Stellungnahmen von dem Vertreter des Ministeriums sowie dem Fach bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Die Fachprüfungsordnungen wurden am 04.12.2019 und 08.01.2020 im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät und am 16.12.2019 im ZLB-Rat beschlossen. Zur Vermeidung der Auflagen 3 und 4 wurden die Fachprüfungsordnungen geändert. Die Änderungen wurden am 2. Dezember 2020 im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät beraten und beschlossen. Am 14. Dezember 2020 werden die Änderungen im ZLB-Rat beraten.

Als Gutachter*in wurde gewonnen:

- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Rene Pfeilschifter, Professor für Alte Geschichte, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Dietmar von Reeken, Professor für Geschichtsdidaktik mit den Schwerpunkten Geschichtsunterricht und Geschichtskultur, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- **Berufsgutachter:** Dr. Matthias Hamann, Direktor Museumsdienst Köln
- **Studentische Gutachterin:** Laura Boese, Masterstudentin der Kunstgeschichte, Universität Osnabrück

Als Vertreter des für die Schulen zuständigen Ministeriums wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, durch eine Stellungnahme auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Kommission für Bildung am 09. Dezember 2020 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Kommission für Bildung hat die Akkreditierung in der vorgelegten Form empfohlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die vorgelegten Studiengänge mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen bis zum 30. September 2027 zu akkreditieren.

¹ Die genauen Bezeichnungen der geschichtswissenschaftlichen Studiengänge sind der Seite 5 zu entnehmen.

Auflagen:

(Teil-)Studiengangübergreifend:

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe als auch für den Masterstudiengang MA HIS 1-Fach und die Masterteilstudiengänge MA HIS KF, MA HIS EF, MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
2. Die Fakultät muss geeignete Maßnahmen ausbauen, um in allen geschichtswissenschaftlichen Teilstudiengängen im Bachelor die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für den Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden, insb. in den Jahresgesprächen, und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Zudem soll darin dargestellt werden, wie die Einführung der neuen Master(teil-)studiengänge MA HIS und MA HIS KF zur Qualitätsverbesserung beigetragen haben.

Teilstudiengänge im Lehramt:

1. Gemäß § 10 Nr.1 Lehramtszugangsverordnung muss Digitalisierung entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Geschichte implementiert werden.
2. Für das Modul 1HISBA05LAGymGe muss die Dauer/der Umfang der Hausarbeit in der Modulbeschreibung im entsprechenden Feld angegeben werden.

Empfehlungen:

(Teil-)Studiengangübergreifend:

1. Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, in allen (Teil-)Studiengängen die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu reflektieren.
2. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen in allen (Teil-)Studiengängen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

- 1 Die Studiengangdokumente sollen im Hinblick auf schulformspezifische Inhalte und Angebote ergänzt werden. In den Fachdidaktikmodulen sollen die Inhalte und Ziele für die Lehrämter HRSGe und GymGe (binnen-)differenziert angeboten werden.
- 2 Dem Fach wird empfohlen, die Möglichkeiten der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch stärker zu reflektieren und umfassender in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen zu implementieren.

Die **(teil-)studiengangübergreifende Auflage 1** sowie die **lehramtsbezogenen Auflagen 1 und 2** sind bis zum **30. Dezember 2021** umzusetzen. Zur Erfüllung der **(teil-)studiengangübergreifenden Auflage 2** ist bis zum **31. Dezember 2025** ein Bericht vorzulegen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Akkreditierungsbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)**

Vorbemerkungen

Beschreibung (eingebracht durch Dez. 3)

Dieser Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die folgenden Studiengänge:

Im 1-Fach-Studiengang:

- Masterstudiengang Geschichte der Moderne (im Folgenden MA HIS 1-Fach genannt).

Im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

- Bachelorteilstudiengang Geschichte als Erweitertes Kernfach (im Folgenden BA HIS EKF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Geschichte als Kernfach (im Folgenden BA HIS KF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Geschichte als Ergänzungsfach (im Folgenden BA HIS EF genannt);
- Masterteilstudiengang Geschichte der Moderne als Kernfach (im Folgenden MA HIS KF genannt);
- Masterteilstudiengang Geschichte (HIS) als Ergänzungsfach (im Folgenden MA HIS EF genannt).

Im Lehramt:

- Bachelorteilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA HIS HRSGe genannt);
- Bachelorteilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA HIS GymGe genannt);
- Masterteilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MA HIS HRSGe genannt);
- Masterteilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MA HIS GymGe genannt).

Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Geschichte (HIS) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B HIS genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom

26. Oktober 2020 (AM 72/2020)² und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020).

Die Regelungen zu den Master(teil-)studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Geschichte (HIS) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M HIS genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020)³ und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO M)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020).

² Den Gutachterinnen und Gutachtern lag zum Zeitpunkt der Begutachtung der überarbeitete Entwurf der RPO-B vor, in dem - u.a. für das Lehramtsstudium - notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

³ Den Gutachterinnen und Gutachtern lag zum Zeitpunkt der Begutachtung der überarbeitete Entwurf der RPO-M vor, in dem - u.a. für das Lehramtsstudium - notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Gemäß der Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der StudakVO führt das Studium des 1-Fach-Studiengangs MA HIS zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Das Studium des MA HIS 1-Fach ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des 1-Fach-Studiengangs Geschichte der Moderne beträgt nach § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-M i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 3 StudakVO eingehalten.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien- gang:

Gemäß der Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Teilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien-
gangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).

Gemäß der Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der StudakVO führt das Studium der Teilstudiengänge MA HIS KF und MA HIS EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien-
gangs zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Das Studium der Teilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien-
gangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien-
gangs im Bachelorstudium beträgt nach § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

Das Studium der Teilstudiengänge MA HIS KF und MA HIS EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudien-
gangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissen-

schaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium beträgt nach § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-M i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 3 StudakVO eingehalten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung⁴ der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.

2. Studiengangprofile (§ 4)

Studiengangprofile (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Masterstudiengang MA HIS1-Fach eine Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen.

Aus § 14 Absatz 1 RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Bachelorstudium je nach Modell im BA HIS EKF und BA HIS KF eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann nicht im BA HIS EF verfasst werden (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-B).

Gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Masterstudium im MA HIS KF einer Masterarbeit (§ 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Die Masterarbeit kann nicht im MA HIS EF verfasst werden (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-M).

Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit

⁴ https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/interneakkreditierung/akkreditierungsberichte/2018_05_18_reviewbericht_modell_lehramt.pdf

nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen - sofern nicht im Folgenden thematisiert - den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Die Teilstudiengänge im Fach Geschichte entsprechen sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium in beiden Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B HIS; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M HIS).

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten.

In den Teilstudiengängen BA HIS HRSGe und MA HIS HRSGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten in den Modulen 1HISBA09LA, 1HISBA21LA, 1HISMA11LA und 1HISMA13LA vorgesehen.

In den Teilstudiengängen BA HIS GymGe und MA HIS GymGe sind fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten in den Modulen 1HISBA09LA, 1HISBA21LA, 1HISMA11LA und 1HISMA13LA vorgesehen. Die Vorgaben sind damit erfüllt.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten.

In den Bachelorteilstudiengängen BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe sind Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von insgesamt 5 LP in den Modulen 1HISBA01, 1HISBA02, 1HISBA09LA, 1HISBA18LA und 1HISBA21LA vorgesehen.

Die Vorgabe wurde damit erfüllt.

Der ministerielle Gutachter moniert bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik für alle Lehramtsteilstudiengänge, dass der Bereich der Digitalisierung entsprechend den aktuellen

KMK-Vorgaben nicht thematisiert werde. Dez. 3 schließt sich dem entsprechenden Monitum des ZLB an.

Gemäß § 11 Absatz 3 LABG bereitet das Masterstudium gezielt auf ein Lehramt vor. § 2 der FPO-M HIS differenziert im Hinblick auf die Ziele jedoch nicht zwischen den Schulformen HRSGe und GymGe. Die fehlende Differenzierung wird auch von mehreren Gutachtern aufgegriffen. Dez.3 schließt sich vor diesem Hintergrund dem entsprechenden, unter Nr.8 thematisierten Monitum des ZLB an.

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Sowohl im jeweiligen Teilstudiengang HRSGe als auch GymGe beider Schulformen besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-B HIS i.V.m. §§ 14 und 32 RPO-B; Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-M HIS i.V.m. §§ 14 und 32f. RPO-M).

Studiengangprofile (ZLB)

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik, moniert der ministerielle Gutachter für alle Lehramtsteilstudiengänge, dass der Bereich der Digitalisierung weder in den fachwissenschaftlichen, noch in den fachdidaktischen Modulen entsprechend den aktuellen KMK-Vorgaben thematisiert werde. Auch die Vermittlung von Reflexionskompetenzen in Bezug auf den Einfluss der Digitalisierung auf die Fachdisziplinen bzw. den Unterrichtsgegenstand erscheine ausbaufähig.

Monitum:

Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Geschichte implementiert werden (**Auflage**).

Im Nachgang zum Rückgespräch hat das Fach entsprechende Anpassungen in Modul 1HISMA11LA „Fachdidaktisches Modul zur Vorbereitung des Praxissemesters“ für GymGe und HRSGe vorgenommen. Die Auflage kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden. Im Hinblick auf das ministerielle Monitum und die Bedeutung der Thematik für den Vorbereitungs- und Schuldienst wird dem Fach jedoch empfohlen, die Möglichkeiten der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch stärker zu reflektieren und umfassender in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen zu implementieren (**Empfehlung**).

Nachtrag:

Die Rechtsprüfung und die Beschlussfassung im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät (am 2. Dezember 2020) ist erfolgt. Die Beratung im ZLB-R erfolgt am 14. Dezember 2020.

Studiengangprofile (QZS)

Gemäß § 4 StudakVO kann für den Masterstudiengang ein forschungsorientiertes oder ein anwendungsorientiertes Profil festgestellt werden. Für die vorgelegten Master(teil-)studiengänge Geschichte der Moderne als 1-Fach bzw. KF und Geschichte EF wurde keine entsprechende Prüfung beantragt.

Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt wird, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Die Studiengänge bereiten, wie von den Gutachtern angemerkt, die Studierenden in allen Epochen adäquat vor. Insbesondere die umstrukturierten Praxisphasen in den Bachelor- und die Masterstudiengängen werden von den Gutachtern positiv angemerkt, die angemessen durch Vorbereitungs- bzw. Begleitveranstaltungen gerahmt werden. Auch das Verhältnis und die Anordnung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen seien laut Gutachten sehr überzeugend. Der Fachgutachter regt jedoch an, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile vor allem im Master noch systematischer miteinander zu verzahnen. Das Fach möchte dies optional und situativ umsetzen.

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen der Geschichte die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent*innen der Geschichte für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst. Zugleich moniert er jedoch, dass die Umsetzung der digitalen Lehre in den Qualifikationszielen der Lehramtsstudiengänge nicht enthalten sei und in den Modulbeschreibungen nicht den aktuellen inhaltlichen Vorgaben der KMK entspräche. Daher fordert er, dass die Digitalisierung in den Studiengängen entsprechend der Vorgaben der KMK implementiert werden müsse (s. Ausführungen des ZLB). Das Fach gibt in seiner Stellungnahme an, die Modulbeschreibungen an entsprechender Stelle überarbeiten zu wollen.

Insgesamt kann auf Grundlage der Gutachten für die Masterstudiengänge Geschichte im Lehramt ein lehramtsbezogenes Profil festgestellt werden.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Zugangsvoraussetzung für das Studium des MA HIS1-Fach ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 2 § 4 FPO-M HIS ist für den Zugang zum Masterstudium der Geschichte der Moderne der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Geschichte oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang zu erbringen. Darüber hinaus ist der Nachweis der Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Umgang mit Quellen und Literatur in zwei modernen Fremdsprachen im Umfang von jeweils 1 LP zu erbringen (vgl. Artikel 2 § 4 Absatz 3 FPO-M HIS). Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (vgl. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist gemäß Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M HIS eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von 2,7 oder besser nachzuweisen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach Artikel 3 § 4 Absatz 1 FPO-B HIS erhält Zugang zu den Teilstudiengängen BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist. Ferner ist der Nachweis von Kenntnissen des klassischen Lateins auf dem Niveau des Kleinen Latinums zu erbringen (Artikel 3 § 4 Absatz 2 FPO-B HIS).

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Teilstudiengänge MA HIS KF und MA HIS EF ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 1 FPO-M HIS ist für den Zugang zum Masterstudium der Geschichte der Moderne im Teilstudiengang MA HIS KF der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Geschichte oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang zu erbringen.

Darüber hinaus ist der Nachweis der Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Umgang mit Quellen und Literatur in zwei modernen Fremdsprachen im Umfang von jeweils 1 LP zu erbringen (vgl. Artikel 3 § 4 Absatz 3 FPO-M HIS).

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (vgl. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist in Artikel 3 § 4 Absatz 2 der FPO-M HIS für den Zugang zu MA HIS KF eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von 2,7 ausgewiesen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Geschichte der Moderne wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 StudakVO.

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt für den 1-Fach-Studiengang MA HIS, die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, MA HIS KF und MA HIS EF sowie für die Teilstudiengänge im Lehramt BA HIS HRSGe, BA HIS GymGe, MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe nur in deutscher Sprache vor.

Monitum:

Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe als auch für den Masterstudiengang MA HIS 1-Fach und die Masterteilstudiengänge MA HIS KF, MA HIS EF, MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht (**Auflage**).

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Modularisierung (Dez. 3):

1-Fach-Studiengang:

Der Masterstudiengang MA HIS 1-Fach Geschichte der Moderne ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 der FPO-M HIS).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 4 der jeweiligen FPO-HIS enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Die Bachelorteilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF und die Masterteilstudiengänge MA HIS KF und MA HIS EF sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern ver-

mittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 der FPO-B HIS und der Anlage 2 der FPO-M HIS).

Die MBS in der Anlage 3 der FPO-B HIS und der Anlage 4 der FPO-M HIS enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Bachelorteilstudiengänge im Lehramt BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe sowie die Masterteilstudiengänge im Lehramt MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 2 der FPO-B HIS und der Anlage 3 der FPO-M HIS). Lediglich die Module 1HISMA10LA und 1HISMA12LA erstrecken sich im Masterteilstudiengang HRSGe (1HISMA12LA) und GymGe (1HISMA10LA) über drei Semester, wenn das Praxissemester im 2. Semester verortet ist. Eine andere sinnvolle Aufteilung der Module und Leistungspunkte ist – insbesondere auch im Hinblick auf die Strukturvorgaben des Lehramts – nicht möglich. Außerdem können beide Module bei Bedarf aufgrund vorhandenen Lehrangebots grds. auch in 1 bis 2 Semestern studiert werden.

Die Modulbeschreibungen in der Anlage 3 der FPO-B HIS und der Anlage 4 der FPO-M HIS enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Monitum:

Gemäß § 7 Absatz 3 StudakVO ist die Prüfungsart, -umfang und -dauer bei der Modulbeschreibung anzugeben. In der Beschreibung für das Modul 1HISBA05LAGymGe fehlt die Angabe der Dauer/des Umfangs der Hausarbeit. Diese Angabe muss ergänzt werden (**Auflage**).

Die Auflagenempfehlung kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Rechtsprüfung und die Beschlussfassung im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät (am 2. Dezember 2020) ist erfolgt. Die Beratung im ZLB-R erfolgt am 14. Dezember 2020.

Leistungspunkte- system (§ 8)

Leistungspunktesystem (Dez. 3):

1-Fach-Studiengang:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der FPO-M HIS) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wird davon ausgegangen, dass der freie Wahlbereich gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 Nr. 1 FPO-M HIS i.V.m. § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-M individuell studierbar ist.

Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 Nr. 1 FPO-M HIS i.V.m. § 3 Absatz 1 PHIL-FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Unter Einbezug des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO insgesamt 300 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 PHIL-FPO-M). Gemäß § 10 PHIL-FPO-M entfallen von der Masterprüfung 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M, und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der FPO-B HIS und Anlage 2 der FPO-M HIS) ergibt sich für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination (Modell) und des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B und § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-M) im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im

Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wurden für die Teilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF im Rahmen des Kombinationsmodells Maximalgrenzen von Leistungspunkten/Semester festgelegt, die garantieren, dass bei jeglicher Fächerkombination die Vorgaben von 30 bzw. 15 Leistungspunkten/Semester eingehalten werden können. Diese Maximalgrenzen wurden nicht überschritten. Insgesamt wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind. Im Erweiterten Kernfach (BA HIS EKF) sind gemäß § 5 Absatz 1 PHIL-FPO-B und Anlage 2 RPO-B 108 Leistungspunkte, im Kernfach (BA HIS KF) 72 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (BA HIS EF) 36 Leistungspunkte zu studieren.

Für den Masterabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 3 Absatz 1 PHIL-FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben. Im Kernfach (MA HIS KF) sind gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-M und Anlage 2 RPO-M 54 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (MA HIS EF) 18 Leistungspunkte zu studieren.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 Satz 1 PHIL-FPO-B), der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 Satz 1 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 Satz 3 PHIL-FPO-M 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leis-

tungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Im Bachelorstudium entspricht die Verteilung der Leistungspunkte in allen Teilstudiengängen den Vorgaben des Strukturmodells.

Im Masterstudium ergibt sich aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 3 der FPO-M HIS), dass der Teilstudiengang MA HIS HRSGe bei Praxissemester im 3. Semester im 1. (- 1 LP) und im 2. Semester (+ 1 LP) jeweils um einen Leistungspunkt vom Modell abweicht. Der Teilstudiengang MA HIS GymGe weicht bei Praxissemester im 2. Semester im 1. (- 1 LP) und im 3. Semester (+ 1 LP) sowie bei Praxissemester im 3. Semester im 1. (- 1 LP) und im 2. Semester (+1 LP) vom Modell ab.

Daraus ergibt sich, dass die Teilstudiengänge für alle Schulformen unter Einbezug des Toleranzrahmens jeweils im Rahmen der durch das Modell vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester liegen. Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO ist somit erfüllt.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Hochschulische Kooperationen und Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen (International Student Affairs – ISA) angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.

**Kooperationen mit
nichthochschul-
lichen Einrichtungen
(§ 19)**

Die Fakultät I „Philosophische Fakultät“ ist international ausgerichtet und vernetzt. Neben regelmäßigen internationalen Veranstaltungen gibt es ein etabliertes Supportangebot. Besonders hervorzuheben ist das MAX - Mentoring in International Academic Exchange: Hier werden internationale Studierende im Rahmen ihres Auslandsaufenthaltes durch Siegener Studierende auf persönlicher und akademischer Ebene unterstützt.

**Hochschulische Ko-
operationen (§ 20)**

**Joint-Degree-Pro-
gramme (§ 33)**

Das Fach Geschichte pflegt eine Vielzahl an Erasmus-Kooperationen aus zwölf europäischen Ländern, u. a. mit Universitäten aus Italien, Spanien und der Türkei, und bewirbt diese auf einer eigenen Internetseite. Zusätzlich unterstützt das studentische Erasmus-Büro die Studierenden bei der Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes durch eine individuelle Beratung.

Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Im Rahmen des 1-Fach-Studiengangs Geschichte der Moderne sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

**Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinations-
studiengang:**

Innerhalb der Teilstudiengänge BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, MA HIS KF und MA HIS EF sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Alle Curricula der vorgelegten Studiengänge entsprechen nach Aussage der Gutachtergruppe vollumfänglich den Qualifikationszielen. Entsprechend des jeweiligen Abschlussniveaus bereiten sie die Studierenden fachlich und überfachlich adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit vor. Fachlich heben sich die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Siegen zudem durch das Lehrangebot der Professur Europäische Wissens- und Kommunikationsgeschichte von anderen Universitätsstandorten ab.

Durch die enthaltenen Praxisphasen und (in den fachwissenschaftlichen Studiengängen) das Studium Generale werden die Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt ausgebaut. Die Gutachtergruppe regt jedoch mit Blick einzelner Studierendenmeinungen an, die Berufsfeldorientierung in den fachwissenschaftlichen Studiengängen zu stärken, z. B. indem Synergieeffekte mit dem Praxisbüro genutzt werden. Das Fach gibt im Rückgespräch an, dass die Berufsfelder für Geschichtswissenschaftler*innen nicht klar umrissen werden könnten. Dennoch möchte es einige mögliche Berufsperspektiven, auch mit Blick auf die Ergebnisse der Absolvent*innenbefragungen und den Hinweisen zu Berufsfeldern anderer Hochschulen, auf ihren Internetseiten der einzelnen Studiengänge ergänzen.

1-Fach-Studiengang:

Der Berufsgutachter lobt beim MA Geschichte der Moderne mit Blick auf die Studiengangsdarstellung die Benennung der Berufsfelder aus den Gebieten Medien/Stiftungen/Politik als Arbeitsszenarien und schließt daraus ein deutliches Bekenntnis zur Praxisanwendung des Faches. Er wünscht jedoch, dass die außerhochschulischen Kooperationen ausgebaut werden. Das Fach möchte diese Anregung gerne umsetzen und insbesondere die genannten Berufsfelder auf ihrer Internetseite hinzufügen.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Auf der Internetseite der Bachelorstudiengänge werden für die Berufsperspektive für die Bachelorabsolvent*innen der Geschichte die folgenden Informationen gegeben: Der Studiengang qualifiziert aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen sowie der Kombinationen mit einer Vielzahl von

Fächern für unterschiedliche Berufe: Öffentlichkeits- und Kulturarbeit bei internationalen und nationalen, öffentlichen und privaten Institutionen, z. B. privatwirtschaftlichen Beratungsagenturen, Parteien und Verbänden, Museen, Bibliotheken und Archiven, Instituten für angewandte Sozialforschung und des Bildungswesens, Presse-, Rundfunk- und Verlagsanstalten, Institutionen des IT-Bereichs. Darüber hinaus vermittelt er interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, die für eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft von Bedeutung sind.

Für den Masterstudiengang Geschichte EF wünscht der Berufsgutachter die Praxisorientierung für die Studierenden auszubauen.

Im Internet nennt das Fach Geschichte die folgenden Berufsfelder: Das Studium des Ergänzungsfachs Geschichte vermittelt vertiefendes Fachwissen auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes sowie erweiterte Methodenkompetenzen und interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen. Der Studiengang qualifiziert in Abhängigkeit vom gewählten Kernfach für eine Vielzahl von Berufen, die insbesondere folgenden Berufsfeldern angehören: Öffentlichkeits- und Kulturarbeit bei internationalen und nationalen, öffentlichen und privaten Institutionen, Presse, Rundfunk und Verlagsanstalten, Institutionen des IT Bereichs. Der Studiengang soll zu generelleren Einsatzmöglichkeiten und gehobeneren Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

Das Fach möchte die Anregungen des Berufsgutachters zur verstärkten Kooperation mit der Praxis gerne aufnehmen. Lehraufträge aus der Praxis sollen vor allem im Studium Generale berücksichtigt werden. Anlassbezogen und themenspezifisch ist auch die Einbindung einzelner Fachvertreter*innen außerhalb des Studium Generale denkbar.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Lehramtsstudiengänge der Geschichte sind Bestandteil des Fächerspektrums der Lehramtsausbildung an der Universität Siegen. Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an den Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche:

- strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen der Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,

- beherrschen des Zugangs zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und der Fähigkeit diese vermitteln;
- Auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote zu entwickeln.

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen der Geschichte die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent*innen der Geschichte für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst. Zugleich verweist er in seiner Stellungnahme auf die nicht ausreichende Implementierung der Digitalisierung, die weder in den fachwissenschaftlichen Modulen zu finden sei, noch in den fachdidaktischen Modulen den KMK-Vorgaben inhaltlich entsprächen. Er moniert deshalb, dass die Digitalisierung entsprechend der inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Studiengänge Geschichte implementiert werden müsse (s. Anmerkungen des ZLB unter 2. Studiengangprofile). Das Fach bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die inhaltlichen Anforderungen der Digitalisierung in einigen didaktischen Modulen geleistet werde und bietet eine Ergänzung an den entsprechenden Stellen im Modulhandbuch an.

7. Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Laut Gutachten seien die Curricula der vorgelegten Studiengänge strukturell plausibel und sinnvoll aufgebaut, die den kontinuierlichen, progressiven Kompetenzaufbau ermöglichen. Die Berücksichtigung der Praxisphasen in allen Studiengängen wird dabei ausdrücklich gelobt.

Zur Unterstützung der Studienanfänger*innen bittet ein Gutachter zu prüfen, ob „Orientierungsangebote“ in den Bachelorstudiengängen geschaffen werden können. Die Gutachtergruppe regt an, dass der Studiengangskoordinator eine zweistündige Einführungsveranstaltung anbieten könne und dadurch selbst präsenter

würde. Diese Idee sieht das Fach als sinnvoll an. Zugleich gibt das Fach im Rückgespräch an, dass es diese Idee bereits in diesem Wintersemester umgesetzt hat. Alternativ regte das Fach in seiner Stellungnahme einen Vorkurs an, der auch die bemerkten methodischen Defizite verringern würde. Auf Nachfrage erklärt das Fach im Rückgespräch, dass ein Vorkurs aus kapazitativen Gründen nicht umsetzbar sei. Dennoch beteilige sich das Historische Seminar an dem Programm „Brücken ins Studium“, in dem Studieninteressierte einen ersten Einblick in das geschichtswissenschaftliche Studium erhalten können.

Der neue Masterstudiengang Geschichte der Moderne wird von der Gutachtergruppe als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Studiengänge (wie dem Master Internationale Kulturhistorische Studien) gesehen.

In allen Fach- und Kombinationsstudiengängen ermöglicht das inkludierte Studium Generale, das mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge ein Bestandteil aller Studiengänge der Philosophischen Fakultät ist, eine individuellere und interdisziplinäre Studiengestaltung. Die Gutachtergruppe misst dem Studium Generale insbesondere im Sinne der Berufsvorbereitung eine besondere Bedeutung bei, da für jeden Studiengang ein Praktikum vorgesehen ist. Der Berufsgutachter gibt überdies an, dass das Thema Exkursion in den Modulbeschreibungen zu vage bliebe. Das Fach erklärt im Rückgespräch, dass die Angaben zu den Exkursionen in den Modulbeschreibungen bewusst vage seien, um flexibel auf die Wünsche der Studierenden eingehen und auch kurzfristig Exkursionen anbieten zu können. Das Historische Seminar informiert zusätzlich auf ihrer Internetseite ausführlich über die regelmäßig angebotenen Exkursionen und die grundlegenden Formalitäten. Selbst durch coronabedingte Einschränkungen konnte kurzfristig ein Notfallprogramm angeboten werden, so dass das Fach keinen Anpassungsbedarf sieht.

Hinsichtlich der Praxisvorbereitung werde das Thema der „Partizipation“ nach Aussage des Berufsgutachters nicht genannt, dies sei nach Aussage des Faches jedoch im Rahmen eines Praktikums zu verorten.

Des Weiteren bittet ein Fachgutachter die Wahlmöglichkeiten in den Curricula außerhalb des Studium Generale zu prüfen. Seiner Meinung nach seien insb. in den Bachelorstudiengängen zu viele Pflichtmodule enthalten. Das Fach schreibt in seiner Stellungnahme hierzu, dass die Studierenden innerhalb der einzelnen Module aus einer Vielzahl an Veranstaltungen auch zu verschiedenen Themen wählen können.

Die Gutachtergruppe bescheinigt dem Historischen Seminar eine ausreichende Ressourcenausstattung. Alle Epochen seien professoral vertreten und die Hochschullehrer*innen würden entsprechend ihrer Expertise ein gutes Lehrangebot anbieten. Die Professur der Geschichtsdidaktik wird hierbei als besonders wichtig herausgestellt.

Ob Auslandsaufenthalte ohne Studienzeitverlängerung möglich sind, wurde von den Gutachtern nicht beurteilt. Der Fachgutachter weist zusätzlich darauf hin, dass unter den Bachelorstudierenden der bestehenden Studiengänge eine deutliche Überschreitung der Regelstudienzeit, insb. im BA HIS EF, zu verzeichnen war (s. 9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring).

Teilstudiengänge im Lehramt:

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf die Fachkultur und auf das Profil der Fakultät I sowie den Vorgaben aus dem Lehramtsmodell angepasste Lehr- und Lernformen wie auch Praxisanteile. Das Praxissemester wird durch Vorbereitungs- und Begleitseminare angeleitet. Damit bereitet der Studiengang laut Gutachten in angemessener Form auf die spätere Tätigkeit an Schulen vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Das Berufsfeldpraktikum (BFP) und das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) sind Teil des Lehramtsmodells und sind inhaltlich im Bereich der Bildungswissenschaften verortet.

Der Fachgutachter regt jedoch an, die einzelnen Studienanteile vor allem im Master noch systematischer miteinander zu verzahnen. Das Fach bestätigt, dass diese engere Vernetzung wünschenswert sei, aufgrund von Lehrdeputatsproblemen aber nur optional und situativ. Im Rahmen der Fachdidaktik sei nach Aussage des Faches die Verzahnung mit der Fachwissenschaft bereits umfänglich gegeben.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Zugleich versuche das Fach, die Lehramtsstudierenden soweit wie möglich in gemeinsamen Diskursräumen mit den Fachstudierenden agieren zu lassen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 3)

1-Fach-Studiengang:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist im Masterstudiengang MA HIS nicht im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Das Fach erklärt im Rückgespräch, dass ein Auslandsaufenthalt im 2. und 3. Semester möglich sei. Dies wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan im Zusammenhang mit den MBS belegt. Daraus ergibt sich, dass keine formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen vorgesehen sind. In-

haltliche Voraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus dem 1. Semester. Lediglich ein Modul (1HISMA07) wird zweisemestrig im 2. und 3. Semester angeboten. Wie unter 5. dargelegt erhalten die Studierenden sowohl durch das Internationale Büro in der Fakultät als auch über fakultätsübergreifende Angebote ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den jeweiligen MBS des Masterstudiengangs (Anlage 4 zur FPO-M HIS) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (modulbezogen), sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem kompetenzorientiert sein.

Im Masterstudiengang MA HIS 1-Fach ist fast ausschließlich die Prüfungsform „Hausarbeit“ vorgesehen. Lediglich in dem Modul 1HISMA06 ist die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ vorgesehen.

Monitum:

Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Masterstudiengang MA HIS 1-Fach im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu reflektieren (**Empfehlung**).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der Anlage 1 der FPO-M HIS ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus der Übersicht in Artikel 2 § 8 Absatz 2 sowie der Anlage 4 der FPO-M HIS ergibt sich, dass bis auf das Modul 1HISMA09 „Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)“ alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung wurde die Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO akzeptiert.

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsichte und –organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von 2 Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist. Dies wird auch von einem der Gutachter aufgegriffen, der sich zum einen aus hochschuldidaktischer Sicht für Studienleistungen ausspricht, aber gleichzeitig eine größere Transparenz im Hinblick auf Form und Umfang empfiehlt.

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen (**Empfehlung**).

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für den 1-Fach-Studiengang erfüllt ist.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist in den Teilstudiengängen BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, MA HIS KF und MA HIS EF im Studienverlaufsplan nicht ausgewiesen. Das Fach erklärt im Rückgespräch, dass ein Auslandsaufenthalt im 3. und 4. Semester möglich sei. Zweisemestrige Module und festgelegte formale und inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen könnten jedoch die Mobilität erschweren. Es

werden aber weder von den Studierenden noch von den Gutachtern die erschwerten Voraussetzungen angemerkt. Wie unter 5. dargelegt erhalten die Studierenden sowohl durch das Internationale Büro in der Fakultät als auch über fakultätsübergreifende Angebote ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den jeweiligen MBS der Teilstudiengänge (vgl. Anlage 3 zur FPO-B HIS und Anlage 4 zur FPO-M HIS) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (modulbezogen), sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem kompetenzorientiert sein.

In den Bachelorteilstudiengängen BA HIS EKF, BA HIS KF und BA HIS EF ist in 17 der 20 Module als Prüfungsleistung die Prüfungsform „Hausarbeit“ ausgewiesen. In zwei weiteren Modulen besteht die Wahl zwischen der Prüfungsform „Hausarbeit“ und der Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ wobei jeweils eines der Module im Teilstudiengang BA HIS EKF (1HISBA13) und eines im BA HIS KF (1HISBA16) verwendet wird. Im Modul 1HISBA08, das in den Teilstudiengängen BA HIS EKF und BA HIS KF, nicht aber in HIS BA EF verwendet wird, ist als Prüfungsform eine „Quellenanalyse“ oder ein „Essay“ gefordert.

In den Masterteilstudiengängen MA HIS KF und MA HIS EF ist fast ausschließlich die Prüfungsform „Hausarbeit“ vorgesehen. Lediglich in einem Modul (1HISMA06) ist die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ vorgesehen. Dieses Modul wird nicht im Teilstudiengang MA HIS EF verwendet.

Daraus ergibt sich, dass im Ergänzungsfach BA HIS EF (4 Module 1HISBA03, 1HISBA07, 1HISBA12 und 1HISBA17) und im MA HIS EF (2 Module 1HISMA01 und 1HISMA02) nur die Prüfungsform „Hausarbeit“ Anwendung findet. In beiden Teilstudiengängen ist indes aber zu erwarten, dass aufgrund des geringen Umfangs des Ergänzungsfachs (4 bzw. 2 Module) für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination und des freien Wahlbereichs (vgl. § 5 Absatz 2 und §§ 15 bis 18 PHIL-FPO-B) weitere Prüfungsformen zum Einsatz kommen werden. Dennoch kann nicht sichergestellt werden, dass die Studierenden weitere Prüfungsformen kennenlernen. In den übrigen Teilstudiengängen ist die Varianz an Prüfungsformen, die insbesondere kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lassen, insgesamt sehr gering.

Monitum:

Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Teilstudiengängen BA HIS EKF, BA HIS KF, BA HIS EF, MA HIS KF und MA HIS EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren (**Empfehlung**).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B HIS und der FPO-M HIS ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus den Übersichten in Artikel 3 § 8 Absatz 4 FPO-B HIS, Artikel 2 § 8 Absatz 2 und Artikel 3 § 8 Absatz 3 FPO-M HIS sowie den MBS in der Anlage 3 zur FPO-B HIS und der Anlage 4 zur FPO-M HIS ergibt sich, dass bis auf das Modul 1HISMA09 „Masterarbeit und mündliche Prüfung (Masterprüfung)“ alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und der dazugehörigen mündlichen Prüfung aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung wurde die Abweichung von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO akzeptiert.

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von 2 Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist. Dies wird auch von einem der Gutachter aufgegriffen, der sich zum einen aus hochschuldidaktischer Sicht für Studienleistungen ausspricht, aber gleichzeitig eine größere Transparenz im Hinblick auf Form und Umfang empfiehlt.

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen (**Empfehlung**).

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge erfüllt ist.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3 zur FPO-B HIS und Anlage 4 zur FPO-M HIS) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (modulbezogen), sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Die Prüfungen sind außerdem gem. § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO kompetenzorientiert. Dies wird von den Gutachtern bestätigt.

In den Bachelorteilstudiengängen BA HIS HRSGe und BA HIS GymGe ist vorwiegend die Prüfungsform „Hausarbeit“ vorgesehen. Lediglich in zwei Modulen (1HISBA09LA und 1HISBA18LA) sind nach Wahl weitere Prüfungsformen vorgesehen (Klausur, Mündliche Prüfung oder Projektarbeit in Modul 1HISBA09LA und Hausarbeit oder Mündliche Prüfung in Modul 1HISBA18LA). In den Masterteilstudiengängen MA HIS HRSGe und MA HIS GymGe ist in drei Modulen die Prüfungsform „Hausarbeit“ und in Modul 1HISMA11LA die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ vorgesehen. Daraus ergibt sich eine geringe Varianz an Prüfungsformen. Diese wird auch von einem der der Gutachter thematisiert. Er spricht sich dafür aus, dass – obwohl Hausarbeiten im Geschichtsstudium nicht unüblich sind und durchaus den fachlichen Zielen und späteren Anforderungen im Berufsleben entsprechen – die Teilstudiengänge eine größere Varianz an Prüfungsformen anbieten sollten.

Monitum:

Um eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu reflektieren (**Empfehlung**).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO). Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen in der Anlage 2 der FPO-B HIS und Anlage 3 der FPO-M HIS ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist. Soweit sich Module in den Masterteilstudiengängen über mehr als 2 Semester erstrecken (bei Praxissemester im 2. Semester: 1HIMA10LA im Masterteilstudiengang für GymGe (6 LP) und 1HISMA12LA im Masterteilstudiengang für HRSGe (9 LP)), können diese grds. auch aufgrund des vorhandenen Lehrangebots in 1 bis 2 Semestern studiert werden. Die Module sind daher so bemessen, dass sie grds. auch innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird. Aus den jeweiligen Übersichten in Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-B HIS und FPO-B HIS und der Anlage 3 der FPO-B HIS und der Anlage 4 der FPO-M HIS ergibt sich, dass in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen des Lehramts alle Module mit lediglich einer Prüfungsleistung abschließen. Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und auch die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation fällt auf, dass in allen Modulen neben einer Prüfungsleistung auch die Erbringung von 2 Studienleistungen vorgesehen ist. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist. Dies wird auch von einem der Gutachter aufgegriffen, der sich zum einen aus hochschuldidaktischer Sicht für Studienleistungen

ausspricht, aber gleichzeitig eine größere Transparenz im Hinblick auf Form und Umfang empfiehlt.

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen (**Empfehlung**).

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle Teilstudiengänge im Lehramt erfüllt ist.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Geschichte im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 111,81 % mit einem Lehrangebotsdefizit von 12,58 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

1-Fach-Studiengang und Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Geschichte erw. KF BA	1,42-2,37	1,73	
Geschichte 1 KF BA, Studienmodell C (2 KF)	1,04-1,74	0,97	
Geschichte 1 KF BA, Studienmodell D (1 KF, 2 EF)	0,90-1,50	1,13	
Geschichte EF BA	0,38-0,63	0,50	
Geschichte 1-Fach MA	0,9-1,5	2,16	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Geschichte KF MA	0,70 -1,16	1,65	
Geschichte EF MA	0,20 – 0,34	0,51	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Teilstudiengänge im Lehramt:

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Geschichte HRSGe BA	0,61-1,02	0,67	
Geschichte GymGe BA	0,81-1,35	0,91	
Geschichte HRSGe MA	0,32-0,54	0,75	
Geschichte GymGe MA	0,32-0,54	0,75	

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS) (Teil-)Studiengangübergreifend:

Die Fachgutachter bescheinigen allen geschichtswissenschaftlichen Studiengängen ein fachlich-inhaltlich adäquates Curriculum, das dem aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches entspricht. Durch den Didaktischen Salon und den Fakultätssalon werde das Curriculum durch die nationale und internationale Expertise der Lehrenden fortlaufend weiterentwickelt. Einen inhaltlichen Schwerpunkt lege das Fach Geschichte auf die Erforschung von Kommunikation und Kommunikationsräumen,

Medialität und Wissenskulturen, wodurch es sich vom klassischen Kanon geschichtswissenschaftlicher Forschung abgrenzt.

Zudem zeichnen sich die geschichtswissenschaftlichen Studiengänge durch ihre Interdisziplinarität aus, die sich aus dem Selbstverständnis der Universität Siegen ergibt, in den Forschungen der Lehrenden gelebt und oftmals auch durch die Studienstruktur (durch die Wahl eines zweiten Studienfaches bzw. auch aus Kursen anderer Fächer im Studium Generale) intensiviert wird. Bspw. wird an der Philosophischen Fakultät ein interdisziplinärer Fokus auf die Themen des philosophischen Diskurses aller Epochen, der Kirchen- und Theologiegeschichte und der Sprach- bzw. Literaturgeschichte gelegt.

Infolge der oftmals polyvalenten Nutzung der fachwissenschaftlichen Module kommt das interdisziplinäre und vielfältige Lehrangebot aller Epochen auch den Lehramtsstudierenden zugute. Darüber hinaus lobt ein Fachgutachter, dass auch in den fachwissenschaftlichen Modulen inklusionsorientierte Fragestellungen berücksichtigt werden (z. B. im Bachelormodul 1HISBA01).

1-Fach-Studiengang:

Der neu einzuführende Masterstudiengang Geschichte der Moderne wird für seine fachliche Schwerpunktsetzung sehr gelobt. Die interdisziplinäre Betrachtung der Moderne wird insbesondere in den Modultiteln deutlich („Wirtschaft und Gesellschaft“, „Kulturgeschichte der Moderne“ oder „Kommunikation und Medialität“).

Teilstudiengänge im Lehramt:

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen der Geschichte die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards). Insbesondere die umfängliche und detaillierte Umsetzung des Themas Inklusion in den fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Modulen, die zusätzlich auch in den Masterstudiengängen integriert wird, erfährt großes Lob von Seiten des ministeriellen Gutachters und des Fachgutachters.

Die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben zur Digitalisierung wird hingegen moniert (s. 4. und Ausführungen ZLB).

Darüber hinaus schließt sich der ministerielle Vertreter dem Urteil des Fachgutachters an, der die schulformspezifische Differenzierung in den Qualifikationszielen und Inhalten von Modulen anregt. Sie empfehlen daher, dass die Module Fachdidaktik die Inhalte und Ziele der Lehrämter HRSGe und GymGe (binnen-)differenziert anbieten sollten (**Empfehlung**). Das QZS schließt sich den Ausführungen des ZLB an.

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (ZLB)

Das fachdidaktische Gutachten und die ministeriale Stellungnahme weisen auf die gemeinsamen fachdidaktischen Module für beide Schulformen hin. Identische Bildungsinhalte und Kompetenzziele erscheinen den Gutachter*innen im Hinblick auf eine schulformspezifische Vorbereitung auf den Schuldienst wenig zielführend. Sie empfehlen ein schulformspezifisch differenziertes Angebot oder Maßnahmen zur Binnendifferenzierung in gemeinsamen Angeboten.

Monitum:

Die Studiengangdokumente sollen im Hinblick auf schulformspezifische Inhalte und Angebote ergänzt werden. In den Fachdidaktikmodulen sollen die Inhalte und Ziele für die Lehrämter HRSGe und GymGe (binnen-)differenziert angeboten werden (**Empfehlung**).

Im Nachgang zum Rückgespräch hat das Fach entsprechende Ergänzungen in den Studiengangdokumenten vorgenommen. Die Empfehlung kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Rechtsprüfung und die Beschlussfassung im Fakultätsrat der Fakultät I: Philosophische Fakultät (am 2. Dezember 2020) ist erfolgt. Die Beratung im ZLB-R erfolgt am 14. Dezember 2020.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

Studienerfolg (§ 14) Konzept des Qualitätsmanagement-systems (§ 17)

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagement-konzepts (§ 18)

Studienerfolg (QZS)

Ausgehend vom Faktenbericht zeigt sich in den geschichtswissenschaftlichen Bachelorteilstudiengängen eine häufige und deutliche Überschreitung der Regelstudienzeit mit einer negativen Tendenz zwischen 2014 und 2018: Bspw. schlossen im Bachelor KF 2014 noch 67 % das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit von sechs Semestern ab, je 17 % benötigten acht bzw. mehr als acht Semester. 2018 hingegen erreichte niemand den Abschluss in der Regelstudienzeit, 40 % benötigten acht Semester und 60 % mehr als acht Semester.

In den fachwissenschaftlichen Bachelorteilstudiengängen betrug die Verbleibequote im SoSe 2019 nur zwischen 27 % und 35 %, im Bachelor Mehrfach waren es 50 %. Zwar verbesserte sich diese Quote im Sommersemester 2020 in den meisten Studiengängen, dennoch verblieben sie i.d.R. bei nur etwa 50 %.

Auch zeigt sich in den fachwissenschaftlichen Bachelorteilstudiengängen sowie im Bachelor LA GymGe ein auffällig häufiger Studienabbruch zwischen dem zweiten und dritten Semester.

Verlaufsanalysen zeigen in den geschichtswissenschaftlichen Bachelorteilstudiengängen, dass es sich nur bei maximal 20 % um Studiengangwechsler handelt. Die Mehrheit bricht das Studium ohne Studienabschluss ab (in der Bachelorkohorte Geschichte als Vollzeitstudium (erweitertes Kernfach) aus dem WiSe 2016/2017 waren es im SoSe 2020 72 %).

Das Fach erklärt im Rückgespräch, dass ihnen die Probleme bereits bekannt seien und sie im Jahresgespräch und in den Didaktischen Salons daran arbeiten würden. Zuallererst wurde durch das Jahresgespräch erkannt, dass der Masterstudiengang Geschichte der Moderne eingeführt werden muss, um der hohen Abbrecherquote im Bachelor zu begegnen und zugleich die Studienanfängerzahlen für den Bachelor sowie die Übergangsquote vom Bachelor in den Master zu erhöhen. Auch würden viele Studierende mit falschen Erwartungen das Geschichtsstudium beginnen und dies bereits im ersten Praktikum an der Schule bemerken. Das QZS regt daher an, die Studieninteressierten auf ihren Internetseiten genauer über das Geschichtsstudium zu informieren, um keine falschen Erwartungen zu schüren.

Das Fach verweist auf das „fliegende Tutorium“, dass die Studierenden individuell und niedrigschwellig bei ihren schriftlichen Arbeiten unterstützt, um dem Abbruch vom zweiten zum dritten Semester zu begegnen.

Das QZS regt an, zu prüfen, ob die erste Hausarbeit zwar benotet, aber nicht in die Abschlussnote eingehen könnte. Diese und weitere Maßnahmen sollten im Jahresgespräch mit den Studierenden diskutiert werden. Das Fach erklärt, dass diese Maßnahme bereits in Orientierungsmodulen umgesetzt worden war, sie sich in der Vergangenheit aber nicht bewährt hätte. Auch würde das Jahresgespräch bereits genutzt, um die Bedarfe der Studierenden zu ermitteln und Lösungen zu diskutieren.

Das QZS verweist mit Blick auf die o.g. Kennzahlen darauf, dass die Anstrengungen insb. in den Jahresgesprächen fortgeführt werden sollten und ggf. weitere Datenquellen in die Analyse einfließen müssen, um den Ursachen der Studienzeitverlängerung und der Studienabbrüche zielgerichteter begegnen zu können.

Monitum:

Die Fakultät muss geeignete Maßnahmen ausbauen, um in allen geschichtswissenschaftlichen Teilstudiengängen im Bachelor die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für den Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden, insb. in den Jahresgesprächen, und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Zudem soll darin dargestellt werden, wie die Einführung

der neuen Masterstudiengänge Geschichte der Moderne zur Qualitätsverbesserung beigetragen haben (**Auflage**).

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

Das Fach wirkt im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen wie beispielsweise Jahresgesprächen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen mit. Es wird dabei durch die Q-Koordination der Fakultät und für die Lehramtsstudiengänge zusätzlich durch die Q-Koordination des ZLB unterstützt.

Aus den Studiengangsdarstellungen des Faches geht hervor, dass die Studiengangsverantwortlichen insbesondere die Rückmeldungen aus den Jahresgesprächen aufgreifen und diese für die Curriculumentwicklung nutzen. Bspw. wurde aufgrund der Jahresgespräche der neue Masterstudiengang Geschichte der Moderne implementiert. Diese Maßnahme wird von einem Fachgutachter lobend erwähnt.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez. 3)

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

(Teil-)Studiengangübergreifend:

Die Philosophische Fakultät bietet über die fakultätseigene Studienberatung (PHIL: Studienberatung) allgemeine Unterstützung an, die die Studierenden in generellen Fragen der Studienorien-

tierung, des Studieneinstiegs, der Studienplanung, der individuellen Anpassung des Studienverlaufs und des Stundenplans berät. Die Studierenden finden darüber hinaus in den hauptamtlich lehrenden Fachvertreter*innen Ansprechpartner*innen für fachliche Fragen und Probleme. Durch das „fliegende Tutorium“ unterstützt das Fach Geschichte die peer-gestützte Beratung, in der studentische Tutoren auf die methodischen und individuellen Fragen der Geschichtsstudierenden eingehen.

Zur Förderung der Auslandsmobilität pflegt und administriert das PHIL: International Affairs die internationalen Studienprogramme an der Philosophischen Fakultät und bietet u.a. Informationsveranstaltungen zu diesen Austauschprogrammen sowie individuelle Beratung für die Austauschstudierenden sowie internationalen Studierenden an. Im Fach Geschichte existiert darüber hinaus ein studentisches Erasmus-Büro zur individuellen Vorbereitung der Studierenden auf ihren Auslandsaufenthalt.

Das Praktikumsbüro der Philosophischen Fakultät unterstützt die Studierenden bei der Suche, Durchführung und Anerkennung des Praktikums im In- und Ausland und wird in den Gutachten besonders ausdrücklich gelobt.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Das ZLB bietet eine Studienberatung für Lehramtsstudierende bzw. -interessierte zu Fragen der Studienplanung und -organisation an. Über die „Lernwerkstatt Lehrerbildung“ des ZLB wird zusätzlich für Lehramtsstudierende von Lehramtsstudierenden eine peer-gestützte Beratung durch studentische Beschäftigte des ZLB angeboten.

Entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sind im Lehramtsstudium ein Praxissemester im Master, das hochschulweit organisiert und von den Fächern inhaltlich gefüllt wird (Teil der Modellbegutachtung) sowie zwei Praktika im Bachelorstudengang: das schulische Eignungs- und Orientierungspraktikum und das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (Teil des Reviews der Studiengänge der Bildungswissenschaften) vorgesehen. Der Berufsgutachter lobt diese Strukturreform im Lehramt ausdrücklich, insbesondere die gut strukturierten Begleitveranstaltungen im Praxissemester. Außerdem begrüßt er das im ZLB vorhandene Praxisbüro, das die Lehramtsstudierenden zu den Praxisphasen berät und die Koordination dieser Praxisphasen übernimmt.

12. Transparenz und Dokumentation

Transparenz und Dokumentation (QZS)

Nach der Akkreditierung werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage des QZS sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert. Auf den Internetseiten des Faches Geschichte werden die Studierenden zu den Themen Exkursion, Auslandsaufenthalt, den unterstützenden Tutorien („fliegendes Tutorium“) sowie über Handreichungen zu den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sehr umfangreich informiert.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorteilstudiengänge (im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) sowie für alle Master(teil-)studiengänge (im 1-Fach-Studiengang, im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Die Entwürfe der RPO-B und RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 2 und 3, in diesem Bericht) sind am 7. Oktober 2020 vom Senat verabschiedet worden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht worden (AM 72/2020 und AM 73/2020).